

**Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**

## **Protokoll**

47. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Januar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographin: Schröder-Djug

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

### **1 Aktuelle Viertelstunde**

- a) Anfrage des Abgeordneten Heidtmann bezüglich Verbringung von Gülle aus den Niederlanden in die Grenzregionen zwischen Aachen und Gronau**

1

- Bericht von Minister Matthiesen.

- b) Sachstandsbericht zum Thema Schweinepest**

3

- Bericht von Minister Matthiesen und Aussprache.

**c) Anfragen des Abgeordneten Uhlenberg (CDU) 8**

Minister Matthiesen erklärt sich bereit, die Fragen, die noch offen sind, schriftlich beantworten zu lassen.

**2 Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7653

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6812

und

**Landesregierung muß das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gegenüber den Wasserverbänden sicherstellen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/7745

12

Der Ausschuß diskutiert über die von der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7653. Die Abstimmungsergebnisse sind auch in Drucksache 11/8440 wiedergegeben.

Der Ausschuß stimmt Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 11/7653 mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Abwesenheit der GRÜNEN zu.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften - Artikel 2 bis 12 - des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 11/7653 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetz der Landesregierung Drucksache 11/7653 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion bei Abwesenheit der GRÜNEN zu.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 11/6812 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Abwesenheit der GRÜNEN ab.

Der Vorsitzende wird zum Berichterstatter benannt.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Seite

### **3 Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6813

35

Dieser Gesetzentwurf soll in der nächsten Ausschusssitzung zusammen mit dem angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung beraten werden.

### **4 Vereinbarkeit des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08. November 1994 "Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen" mit § 22 des Landesjagdgesetzes**

36

- Kurze Aussprache.

### **5 Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte**

Vorlage 11/3583

39

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt die Vorlage 11/3583 zur Kenntnis.

\*\*\*\*\*

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

**2 Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7653

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6812

und

**Landesregierung muß das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gegenüber den Wasserverbänden sicherstellen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/7745

**Anmerkung des Protokolls:** Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7653, zum Teil mit Begründungen, und die Schlußabstimmung sind auch in Drucksache 11/8440 wiedergegeben.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** führt aus, im Gesetzentwurf Drucksache 11/7653 sei durchgängig von der zuständigen Behörde die Rede. Er frage, warum man statt MURL nicht Landesregierung schreibe. Wenn dieses Umbenennen der Behörden auch für das Ministerium erfolge, hätte man eine neutralere Formulierung wählen sollen.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)** verweist darauf, daß die Landesregierung ein verfassungsrechtlich eigenständiges Organ sei. Der Minister sei in der Verfassung ebenfalls ein Organ,

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

das seinen Geschäftsbereich eigenständig im Rahmen der Richtlinien des Ministerpräsidenten leite.

Wenn man "die Landesregierung" sagen würde, wäre das eine Fehlbezeichnung. Dann müßte die Landesregierung jeweils als Gremium handeln.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** kommt auf den Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 11/7745 zu sprechen. Der federführende Umweltausschuß habe diesen Antrag - Stichwort: Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes - debattiert und sei einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die der Minister vorgetragen habe. Der Minister habe vorgetragen, daß nach bestehender Rechtslage ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes eindeutig gegeben sei. Er habe sich dabei auf ein Gutachten berufen, das dazu erstellt worden sei. Sowohl die Vertreterin der antragstellenden Fraktion, Kollegin Schraps, als auch der Vertreter der SPD-Fraktion, Kollege Strehl, hätten die Auffassung vertreten, daß sich somit der Antrag erübrige und er für erledigt erklärt werden könne.

Da die mitberatenden Ausschüsse aber noch kein Votum abgegeben hätten, sei noch kein endgültiger Beschluß gefaßt worden. Er schlage vor, daß der Landwirtschaftsausschuß dem federführenden Ausschuß mitteile, er wolle kein Votum abgeben und es dem Umweltausschuß überlassen, weiter damit zu verfahren.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** macht darauf aufmerksam, daß die Thematik in einer der Änderungsanträge der CDU-Fraktion angesprochen werde.

Er bitte die Landesregierung, noch einmal zu erklären, wie die Rechtsgrundlage aussehe.

Der CDU-Arbeitskreis habe den Antrag formuliert, wonach in den Artikeln 2 bis 10, §§ 23, 24 oder 32 Abs. 2 jeweils Satz 2 angehängt werde "Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt". So kämen solche Auslegungsfragen erst gar nicht auf.

**Minister Matthiesen** entgegnet, die Landesregierung denke nicht daran, das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes in Frage zu stellen oder zu verändern. Die Gesetzentwürfe gäben für eine solche Vermutung überhaupt nichts her.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Insofern bestehe für die Landesregierung kein Klärungsbedarf zusätzlich zu dem, was er bereits mehrfach klipp und klar erklärt habe.

**Vizepräsident Dr. Blasius (Landesrechnungshof)** bestätigt, auch nach Auffassung des Landesrechnungshofes bedürfe es einer solchen Formulierung nicht, weil sich das Prüfungsrecht aus der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebe.

Angesichts der Schwierigkeiten, die es in der Vergangenheit bei den Verbänden gegeben habe, wenn sie geprüft werden sollten, wäre es auf keinen Fall verkehrt, wenn eine solche Formulierung, die offensichtlich aus dem Entsorgungsverbands-gesetz entnommen worden sei, gewählt werde. Ob sie nun genauso oder verkürzt aufgenommen werde, sei dahingestellt. Verkehrt wäre es nicht. Es würde das Prüfungsrecht, wenn auch nur deklaratorisch, dokumentieren.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** fragt, warum es im Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbands-gesetz, das gerade novelliert worden sei, in § 27 heiße:

Das Nähere zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Betretungsrechts des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** meint, das Recht werde hier nicht festgestellt, sondern es heiße: Es bleibt "unberührt". Das sei keine Neuregelung, sondern eine Klarstellung. Im Kontext der anstehenden Diskussion sei nichts geändert worden.

Im Kontext mit dem AAVG habe der Umweltausschuß darüber diskutiert. Es entspreche der Gleichbehandlung, wenn nichts Neues geregelt werde.

**Vizepräsident Dr. Blasius (Landesrechnungshof)**, in der Juristerei könne man sicherlich beide Versionen gut begründen. Er persönlich halte ein Hineinschreiben in das Entsorgungsverbands-gesetz nicht für unbedingt verkehrt. Notwendig sei es nicht. Es wäre vielleicht hilfreich.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Was zum Entsorgungsverbandsgesetz gesagt worden sei, treffe zu. Die Vorschrift sei seinerzeit in das Gesetz hineingekommen. Sie sei eigentlich auch überflüssig.

Prof. Krebs habe in seinem Gutachten für den Ruhrverband aus dem Bestehen dieser Regelung im Entsorgungsverbandsgesetz geschlossen: Wenn diese Formulierung nicht in dem Wasserverbandsgesetz stehe, gelte das Prüfungsrecht nicht.

Wenn nun eindeutig der Wille bestehe, daß das Prüfungsrecht gegeben sei, könnte man dies auch in die Begründung hineinschreiben. Dann bedürfe es einer ausdrücklichen Regelung nicht.

Beim AAVG sei der dritte Satz in § 27 zur Streichung vorgesehen, berichtet Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL).

Er verweise darauf, daß der Gesetzgeber Begründungen nicht beschließe. Wenn man es dokumentieren wolle, sei der richtige Ort das Protokoll der heutigen Sitzung. - Und das Protokoll der Sitzung, in der er für die Landesregierung im Umweltausschuß noch einmal klipp und klar die Meinung der Landesregierung dargelegt habe, fügt Minister Matthiesen hinzu.

Die formale Behandlung dieses Antrages sollte schnell beendet werden, da sich im federführenden Ausschuß Einvernehmen eingestellt habe, wiederholt Abgeordneter Gorlas (SPD) seine Aussage. Seine Fraktion plädiere dafür, zu diesem Antrag kein Votum abzugeben, sondern dies dem federführenden Ausschuß zu überlassen.

Die anderen Fraktionen sind einverstanden, zu diesem Antrag kein Votum abzugeben.

Abgeordneter Gorlas (SPD) erläutert die Änderungsanträge der SPD-Fraktion zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7653.

Der Änderungsantrag I ziele darauf, in Artikel 1 Nr. 26 das Wort "beruflich" zu streichen. Das solle verhindern, daß in kleinen Orten, in denen die Leute die Wasserversorgung ehrenamtlich betrieben, extra ein dafür ausgebildeter Hauptamtlicher eingestellt werden müsse. Die Frage der Qualifizierung sei bei solchen kleinen



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Wasserversorgungsunternehmen anders zu stellen als bei der Wasserversorgung für eine große Gemeinde.

Es solle vermieden werden, daß sich kleine Ortschaften, die in der Regel am Wasser lägen und besonders gutes Wasser hätten, irgendwo anders anschließen müßten.

**Die anderen Fraktionen erklären ihr Einverständnis.**

Änderungsantrag II betreffe Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzentwurfes, fährt **Abgeordneter Gorlas (SPD)** fort. Ziel des neu eingefügten § 51 a sei es, von der bisherigen Praxis, daß man Regenwasser in die Kläranlage generell einleiten müsse - es sei denn; man stelle etwas Besonderes fest, dann könne man es örtlich anders regeln -, abzugehen und die Beweislast umzukehren. Nun solle die Einleitung in die Kläranlagen nur dann erfolgen, wenn es Grund dafür gebe, es doch verschmutzt sei oder ähnliches.

Der zweite Teil des Änderungsvorschlages, das Hinzufügen eines Absatz 4, erfolge in Anlehnung an die Bedenken, die von seiten der Kommunen vorgetragen worden seien. Wenn man das Niederschlagswasser in bereits als Baugebiet ausgewiesenen Gebieten, in denen beispielsweise die ersten fünf Anschlüsse erfolgt seien, nicht mehr einbeziehe, wodurch die Gesamtkosten, die in voller Höhe anfielen, nur noch auf einige wenige umgelegt würden, würde dies zu unzumutbaren finanziellen Belastungen einzelner führen. In einem solchen Fall des Übergangs, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand außerordentlich hoch sei, sollte eine Ausnahme gemacht werden.

Das Prinzip müsse nicht konsequent durchgeführt werden. Dort, wo es unzumutbar sei, gelte es nicht. Ähnliches gelte, wenn es neben einer Schmutzwasserkanalisation schon eine Regenwasserkanalisation gebe, die in der Regel nicht in die Kläranlage führe, sondern irgendwo in einen Vorfluter. Auch dann müsse man nicht gezwungen sein, an der Kanalisation vorbei zu versickern. Da dies ohnehin nicht der Kläranlage zugeführt werde, solle dies auch als Ausnahmetatbestand gelten.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** gibt an, die CDU-Fraktion halte es für sinnvoller, § 51 a Abs. 1 Satz 1 um den Halbsatz "und bei der Planung der Abwasserbeseitigung noch nicht berücksichtigt wurden" zu ergänzen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Damit werde in das Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie diesem Gesetzesverlangen, das ab Mitte des Jahres gelten solle, nachkomme oder ob sie aufgrund ihrer bereits getätigten und teilweise umgesetzten Planungen aus wirtschaftlichen Gründen darauf bestehe, daß Grundstücke angeschlossen würden.

Unterm Strich halte er die von der CDU vorgeschlagene Formulierung für hilfreicher, weil sie einen fließenden Übergang biete und weil sie auf der anderen Seite das Gesetz möglichst schnell wirksam mache. Gerade auf diesen Punkt werde bei der Novellierung draußen im Lande sehr viel Wert gelegt.

Wenn jetzt ein Gesetz erlassen werde, das Mitte 95 in Kraft trete, und der Punkt, der alle interessiere, erst am 01. Januar 1996 greife, wäre das die zweitbeste Lösung.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** geht davon aus, daß sich die Realität nicht einen Tag nach der Verabschiedung ändern werde. Die Auswirkungen würden erst später kommen.

Die SPD-Fraktion halte es für wichtig, einen Stichtag zu haben, damit klar werde, ab wann die neue Rechtslage gelte.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** stellt klar, wenn im Gesetz ein Stichtag stehe, bedeute das nicht, daß vor diesem Stichtag das Verrieseln verboten sei. Von dem Moment an solle die Umkehr der Beweislast gelten. Da sei ein gewisser Vorlauf durchaus zweckmäßig.

Wenn man alles, was geplant sei, aus dieser Regelung herausnehme, müsse man bedenken, daß viele Planungen erst nach einer Reihe von Jahren realisiert würden. Da würde man einen weiten Bereich außen vor lassen, und zwar vor einer Regelung, die allgemein für wichtig gehalten werde.

Der richtige Ansatz koppelte dies mit der Frage der Verhältnismäßigkeit, also einem unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand. Das sei das entscheidende Kriterium.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

**Der Ausschuß nimmt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion II zu Artikel 1 Nr. 30 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion und Abwesenheit der GRÜNEN an.**

**Der Antrag der CDU-Fraktion Nr. 4, § 51 a Abs. 1 Satz 1 um einen Halbsatz zu ergänzen, wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion bei Abwesenheit der GRÜNEN abgelehnt.**

**Abgeordneter Gorlas (SPD) erläutert Änderungsantrag III zu Artikel 1 Nr. 34.** Dabei gehe es um ein Problem, das vor allem in der Eifel relevant sei, daß nämlich die Oberlieger bei ihren Abwasserbeseitigungsmaßnahmen besondere Erschwernisse zu berücksichtigen und den Nutzen davon allerdings ganz andere hätten.

Die Landesregierung habe bei ihrer Novellierung vorgesehen, daß Unternehmen der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung und der Freizeitgestaltung unter anderem zur Kasse gebeten werden könnten. Damit sei die SPD-Fraktion grundsätzlich einverstanden. Sie halte es für richtig, daß diejenigen, die den Vorteil davon hätten, belastet würden, und nicht diejenigen, die das Pech hätten, zufällig oberhalb zu wohnen.

Er könne sich allerdings nicht vorstellen, daß es auch solche Auswirkungen auf Unternehmen der Freizeitgestaltung geben könnte, daß also über das normale Maß hinaus Wasser für irgendwelche Vorhaben der Freizeitgestaltung besonders gereinigt werden müßten. Solange es kein konkretes Beispiel gebe, sollte man das lieber weglassen, damit es nicht zu Mißverständnissen komme. So dürfe man nicht aufgrund der Bötchenfahrten auf dem Kemnader Stausee höhere Anforderungen an alle Oberlieger der Ruhr und der Ruhr-Einflußgebiete formulieren, was zu einem hohen Aufwand führen würde, den man auf die Gestaltung der Freizeit am Kemnader Stausee umlegen könnte.

Wenn einzelne Fälle aufträten, seien sie durch die weitergehenden Formulierungen ohnehin abgedeckt. Der Begriff "Freizeitgestaltung" sollte besser herausgenommen werden.

**Der Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten stimmt diesem Änderungsantrag einstimmig zu.**

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

**Anmerkung des Protokolls:** Die Abstimmungen erfolgen immer in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** kommt auf Änderungsantrag IV zu sprechen: Mit der Novelle des Abwasserabgabengesetzes sei geregelt, daß Gemeinden ganz bestimmte Maßnahmen, die sie für die Abwasserbeseitigung betrieben - z. B. das Anlegen der Kanalisation oder Um- bzw. Neubau von Kläranlagen -, von der Abwasserabgabe, die sie zu zahlen hätten, abziehen könnten.

Wenn in Bereichen von Wasserverbänden der Abwasserverband derjenige sei, der für die Gemeinde die Abwasserabgabe zahle, könne er das nicht abziehen.

Die Vorschrift, die die SPD-Fraktion vorschlage, solle sicherstellen, daß der Abwasserverband die Leistungen der Gemeinde, wenn sie die Kanalisation erneuert habe, als Kosten von der Abwassergabe abziehen könne. Dieses Geld müsse er dann der Gemeinde entsprechend zur Verfügung stellen, damit sie die Vorteile habe, die alle anderen Gemeinden auch hätten, die sich außerhalb eines Wasserverbandes befänden.

**Der Ausschuß ist einverstanden.**

Antrag V zu Artikel 1 Nr. 48 c) befaßt sich nach den Worten des **Abgeordneten Gorlas (SPD)** mit Regenüberlaufbecken und ähnlichem. Das Problem bestehe darin, daß man die Entlastung der Schadstofffracht im Einzelfall nur sehr schwer nachweisen könne. Es gebe Anhaltsgrößen, nach denen man das berechnen könne.

Die Änderung solle sicherstellen, daß für diese Fälle auch der Abzug von der Abwasserabgabe möglich sei und damit die Entlastung des Gewässers mit gewissen festzulegenden Größen ohne Einzelnachweis durchgeführt werden könne.

**Der Ausschuß ist einverstanden.**

Änderungsantrag VII bezieht sich nach Angaben des **Abgeordneten Gorlas (SPD)** auf Einführung eines Satzes 6 in Artikel 1 § 92 Abs. 1. Dies betreffe die Verteilung

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

der Kosten bei der Gewässerunterhaltung, die zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die Grundstücksinhaber der Anlieger - Uferanlieger und weitere - umgesetzt werden könnten.

Vor allem die Waldbesitzer kritisierten, daß sie die Kosten in hohem Maße bezahlen sollten, während die eigentlichen Verursacher der Kosten für die Gewässerunterhaltung doch diejenigen seien, die durch Versiegelung der Flächen dafür sorgten, daß im Regenfälle viel mehr Wasser in den Bach gelange und entsprechende Änderungen bedinge.

Die SPD-Fraktion wolle die Differenzierung zwischen versiegelten Flächen und den anderen, bei freien Flächen zwischen Wald und anderen, sicherstellen, so daß die Kommune mit diesen Eckpunkten ihr Ortssatzungsrecht differenziert ausgestalte, damit auch nicht unbedingt jemand belohnt werde, der Flächen versiegele und der eben eine größere Belastung der Gewässer verursache.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** gibt Herrn Gorlas recht, daß er diesen heiklen Punkt einmal angehe. Als Auswuchs dieser Regelung erinnere er nur an die Bachsteuer, die auf Wunsch des Regierungspräsidenten Köln als letztes Mittel zur Sanierung des Haushaltes in der Gemeinde Windeck habe eingeführt werden müssen.

Herr Gorlas habe in seiner Begründung ausgeführt, daß es sehr unterschiedliche Abflußverhalten gebe. Aus Umweltschutzgründen sei es sinnvoll, Druck in Richtung Entsiegelung auszuüben. Beispielsweise sei zu fragen, warum alle Höfe asphaltiert werden müßten.

Im Landwirtschaftsausschuß spielten gerade die Felder eine wichtige Rolle. Das nicht bebaute Feld sei, hydrologisch gesehen, auch nicht gerade der Idealfall. Bei starkem Regen und entsprechendem Gefälle seien die Auswirkungen nicht zu leugnen.

Herr Gorlas habe nur zwischen versiegelten und nicht versiegelten Flächen differenziert. In der Darstellung habe er noch einmal die übrigen Flächen und die Waldgrundstücke angesprochen. Er frage, ob damit eine 3er Ordnung vorgegeben werden solle - dann müsse er das allerdings klar formulieren - oder ob nur zwischen versiegelten und nicht versiegelten Flächen unterschieden werden solle.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** verweist auf den letzten Satz "Das Nähere regelt das Ortsrecht". Der Änderungsantrag solle nur ein paar Eckpunkte setzen. Er meine auch, daß man das landesweit gar nicht so regeln könne, daß es allen Orten gerecht werde.

Bisher habe ein Unterschied zwischen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und dem Rest bestanden, wobei es bei in Zusammenhang bebauten Ortsteilen versiegelte und unversiegelte Flächen gebe. Die SPD-Fraktion wolle deutlich machen, daß man genauer differenzieren sollte. Versiegelte Flächen sollten stärker belastet werden als unversiegelte.

Je nach örtlicher Situation könne man sagen, ein Waldgebiet sei für den Vorfluter überhaupt keine Belastung im Gegensatz z. B. zu einem unbebauten Acker. Da stimme er Herrn Lindlar zu. Das heiße aber nicht, daß der unbebaute Acker in den Kosten wie eine versiegelte Fläche oder eine Fläche aus dem Ortsmittelpunkt behandelt werde. Da müsse man schon nach den maßgeblichen Unterschieden im Wasserabfluß differenzieren. Er verweise auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wie lange ein Wald beispielsweise Wasser festhalte und wie lange ein unbebauter Acker dies tue. Anhand solcher Kriterien sollte versucht werden, die Kosten je nach Örtlichkeit gerecht aufzuteilen.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** unterstellt, daß die Landesregierung mit den Vorschlägen der SPD-Fraktion einverstanden sei. Er frage sie trotzdem, ob sie sich vorstellen könne, daß bei der Festsetzung der Abgaben zwischen Wald, Wiesen, Acker und versiegelten Flächen differenziert werde.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** meint, das wäre durch die gefundene Formulierung nicht ausgeschlossen. Es werde nur betont, daß insbesondere bei Waldgrundstücken dies stärker zu berücksichtigen sei. Sicher sollte zwischen Waldgrundstücken, Acker und Wiese differenziert werden. Das müsse im Ortsrecht geschehen.

Der **Ausschuß** stimmt dem Änderungsantrag einstimmig zu.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Änderungsantrag VIII - Artikel 1 Nr. 65 b - ist nach den Worten des **Abgeordneten Gorlas (SPD)** dadurch zu erklären, daß sichergestellt bleiben müsse, daß für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften nicht nur der Vorhabensträger Sorge zu tragen habe, sondern auch eine Prüfung durch die den Gewässerausbau zulassende Behörde zu erfolgen habe.

Zu Änderungsantrag IX - Artikel 1 Nr. 77, betreffend § 117 Abs. 1 Satz 1 - führt Herr Gorlas aus, es müsse sichergestellt bleiben, daß das Betretungsrecht nicht nur in Zusammenhang mit Maßnahmen der eigentlichen Gewässeraufsicht gelte, sondern auch für die Durchführung anderer wasserrechtlicher Aufgaben. Bei der ursprünglichen Fassung sei übersehen worden, daß es z. B. auch Beamte des Regierungspräsidenten gebe, die zwar nicht direkt zuständig seien, aber zu irgendwelchen Orts-terminen schon dorthin müßten. Sie sollten auch das Recht zum Betreten haben und einen entsprechenden Ausweis ausgestellt bekommen.

**Der Ausschuß stimmt dem Änderungsvorschlag einstimmig zu.**

Gemäß Änderungsantrag X solle in Artikel 1 nach Nr. 85 eine Nr. 85 a eingefügt werden, erläutert **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. In § 138 Satz 1 sollten nach dem Wort "Wasserbehörden" die Wörter "und die staatliche Umweltsämter" eingefügt werden. Da die staatlichen Umweltsämter zukünftige eigene ordnungsrechtliche Zuständigkeiten erhielten, müßten sie mit dem gleichen Status wie die Wasserbehörden versehen werden.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** erhebt die Vorschläge des kommunalpolitischen Ausschusses in Vorlage 11/3514 zum Antrag.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** erläutert die Änderungsanträge der CDU-Fraktion. Herr Lindlar erläutert zunächst den Änderungsantrag zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Landeswassergesetz. Dieser Antrag beruhe auf den Vorschlägen des Landkreistages und des Städtetages in der gemeinsamen Zuschrift 11/3815. Es sollten Ausnahmen für kleine Gewässer eingeführt werden, um das Verwalten und die Arbeit der Behörden zu entlasten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** stellt klar, der größte Teil dieses Vorschlages stehe bereits im Gesetz. Nur der letzte Spiegelstrich "Straßen- und Wegeseitengräben gelten nicht als Gewässer" werde nicht aufgeführt. Statt dessen heiße es im bestehenden Wassergesetz in Absatz 2 Satz 2 "Straßenseitengräben, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen". Wenn die Straßenseitengräben als Vorfluter dienen, seien sie anders zu bewerten, als wenn sie nur ganz normale Gräben darstellten, in denen das Wasser irgendwann versickere. Das wegzulassen, würde Gewässer aus dem Gewässerbegriff herausnehmen, bei denen man das nicht tun sollte.

Was das Herausnehmen der kleinen Gewässer angehe, so laufe nach dem Landschaftsgesetz ein Verfahren, wonach sie automatisch wasserrechtlich beurteilt werden müßten. Von daher sei die Entlastung der Behörden nur eine Scheinentlastung. Nach Landschaftsgesetz müsse das sowieso bearbeitet und von der wasserrechtlichen Seite her beurteilt werden, so daß das nicht greifen würde.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** stellt klar, den Gewässerbegriff könne man landesgesetzlich nicht herausnehmen. So sei der jetzige § 1 auch nicht formuliert. Was Gewässer seien, sei bundesrechtlich definiert. Man könne den Geltungsbereich des Landeswassergesetzes, also die Vorschriften, auslegen, aber Gewässer blieben. Das gelte auch für die eben genannten Biotope, die in naturschutzrechtlichen Verfahren sehr wohl als Gewässer zu behandeln seien. Man könne die Gewässereigenschaften landesrechtlich nicht wegnehmen.

Dieser Antrag wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion bei Abwesenheit der GRÜNEN **abgelehnt**.

Sodann erläutert **Abgeordneter Lindlar (CDU)** zwei weitere Änderungsanträge zu Artikel 1 § 2 a und § 2 b des Gesetzentwurfes.

Was den neu einzufügenden § 2 b - Regeln der Technik - angehe, so würden das Land und insbesondere die Wasserbehörden mit einer Fülle von Regelungen überschwemmt, die nachher nicht umsetzbar seien. Der Minister habe sich in seiner Rede zum Abwasserantrag der CDU-Fraktion kritisch mit der Vielfalt der Regelungen auseinandergesetzt.



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Die CDU-Fraktion sehe hier eine Stelle, an der man solchen überzogenen Regelungen einen Riegel verschieben könne. Das solle einmal dadurch geschehen, daß § 2 a dadurch ergänzt werde, daß die Landesregierung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landes durch Rechtsverordnung ... erlasse. Er vertrete schon die Meinung, daß dafür gesorgt werden sollte, daß das, was zukünftig als EU-Recht auf das Land zukomme, nur in den wesentlichen Grundlagen umgesetzt werden sollte und nicht angereichert durch alle möglichen Erkenntnisse des freischwebenden Sachverständigen, der im Lande herrsche.

§ 2 b besage, daß das Umweltministerium durch Verwaltungsvorschriften die Regeln über den Stand der Technik und die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimme. Private Regelwerke gälten nur, wenn und soweit sie durch eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eingeführt seien.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** erklärt, die SPD-Fraktion habe sich mit der Frage der Beteiligung des Ausschusses auseinandergesetzt und festgestellt, daß der Landtag überhaupt keinen Einfluß auf die Umsetzung der EU-Verordnungen habe. Das, was von der EG übernommen werde, werde von der Landesregierung umformuliert. Er halte nichts davon, formal beteiligt zu sein, ohne etwas ändern zu können. Was den Vorschlag zu den Regeln der Technik betreffe, so stimme die SPD-Fraktion durchaus zu, daß von Fachleuten oft Regeln formuliert würden, bei denen diejenigen, die hinterher die Kosten für die konkrete Umsetzung zu vertreten hätten, davon ausgingen, daß man das vielleicht auch billiger machen könnte. Er hoffe, daß die Anhörung im nächsten Monat zu konkreten Ergebnissen führe.

Auch stehe dem § 18 b - Bau und Betrieb von Abwasseranlagen - Wasserhaushaltsgesetz - entgegen. In Abs. 1 heiße es, "Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser ... nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben." Wenn nun das Ministerium die Regeln der Technik bestimme, müsse man das Wasserhaushaltsgesetz entsprechend ändern. Nach seiner Kenntnis gebe es konkrete Bemühungen der Landesregierung, dies in Angriff zu nehmen. Nur, das könne nicht durch eine Änderung des Landeswassergesetzes geschehen.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** äußert sich zur Umsetzung der EU-Vorschriften. Früher seien solche Vorschriften in der Regel durch Verwaltungsvor-

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

schriften umgesetzt worden. Das habe Brüssel gerügt und gesagt, es bedürfe hier Rechtsvorschriften. Für solche Rechtsverordnungen brauche man im Gesetz eine Ermächtigung.

In der Sache habe man in der Tat überhaupt keinen Spielraum. Früher sei in Deutschland überlegt worden, wie man mit EU-Richtlinien zweckmäßig umgehen könne, damit sie in Deutschland auch gut nachvollziehbar seien. Dies sei vor dem Europäischen Gerichtshof nicht auf Gegenliebe gestoßen. Nun tendiere man eher zu der Meinung der Südeuropäer, die Richtlinien einfach wortgleich umsetzten. Er sehe keinen Spielraum mehr für den Ausschuß, sich an der Beratung zu beteiligen.

Alle EU-Richtlinien, die umgesetzt werden müßten, würden dem Parlament jeweils von der Landesregierung nach einem verabredeten Verfahren kundgetan.

Dr. Baedeker ist davon überzeugt, daß es nicht richtig sein könne, auf Dauer irgendwelchen technischen Regelwerken zu folgen, die in bestimmten Gremien erarbeitet worden seien. Da müsse differenzierter herangegangen werden.

In § 7 a - Anforderungen an das Einleiten von Abwasser - Wasserhaushaltsgesetz - werde ein Verfahren hinsichtlich der Abwassereinleitung festgelegt. Dafür gebe es die sogenannten Abwasserverwaltungsvorschriften. Das habe mit ATV ohnehin nichts zu tun. Die Vorschriften erlasse die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Da gebe es auch nichts Zusätzliches zu regeln. Allerdings gebe es eine Menge anderer technischer Regeln, beispielsweise das Herstellen der Kanalanlage, die Regenüberlaufbecken und ähnliches, die nichts mit den Einleitungsbedingungen zu tun hätten.

Er vertrete die Meinung, daß man sich von der Koppelung an die Frage, was Regel der Technik sei oder objektiv fest stehe, lösen müsse. Die Länderarbeitsgemeinschaft bemühe sich im Rahmen der anstehenden Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, Regelungen zu finden, wonach ein gemeinsames Gremium der Länder beispielsweise so etwas festlege. Möglicherweise könne man auch manches als gleichwertig erklären.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** erinnert daran, daß der Minister in den vergangenen Monaten häufig mit Recht beklagt habe, daß es eine Menge Vorschriften gebe, die durch die Hintertür, zum Beispiel durch die abwassertechnische Vereinigung, in die Praxis flößen. Es werde von keiner Seite gegengecheckt. In der Anhörung zum

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Landeswassergesetz sei der Punkt von den kommunalen Spitzenverbänden aufgegriffen worden. Die Juristen der kommunalen Spitzenverbände hätten gerade zu dieser Formulierung geraten.

Er vertrete die Auffassung, daß die Dinge beherrschbar sein müßten. Ständige Verschärfung der Auflagen hätten zur Folge, daß die Kosten für die Abwasserbeseitigung davonliefen und die Bürokratie zunehme. Die CDU-Fraktion berufe sich in ihrem Änderungsvorschlag auf die kommunalen Spitzenverbände.

Er habe damit überhaupt keine Probleme, meint **Minister Matthiesen**. Formal müsse jedoch das Bundesrecht geändert werden. Das sei die Voraussetzung. Daran werde gearbeitet.

Mit dieser Problematik hingen häufig Versicherungsfragen zusammen, ergänzt **Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)**. Versicherungen forderten, daß die Regeln der Technik eingehalten würden. Davon müsse man sich auch lösen können. Das könne man nur aus einer rechtlich einwandfreien Lage heraus machen. Er sei zuversichtlich, daß diese Änderung in diesem Punkt erreicht werde. Alle Erkenntnisse aus den gemeinsamen Gesprächen sprächen dafür.

Die CDU-Fraktion nehme dies zur Kenntnis und werden den Gang der Dinge verfolgen, hält **Abgeordneter Lindlar (CDU)** fest.

Was die Ausführungen des Staatssekretärs zu dem Änderungsantrag zu § 2 a betreffe, sei er damit nicht zufrieden. Er erinnere an das einmalige Beispiel mit der Kläranlage in Weilerswist.

In den EU-Richtlinien heiße es, daß für die Bemessung der Belebungsbecken für Abwasser von einer Wassertemperatur von durchschnittlich 12 Grad auszugehen sei. Der RP Köln habe nun festgesetzt, daß in Weilerswist eine Temperatur von 5 Grad Celsius erreicht werden müsse, was zu einer erheblichen Ausweitung der Beckengrößen geführt habe.

Bei Fragen der Mitbeteiligung oder des Einvernehmens der Ausschüsse des Landtages plädiere er dafür, sich auf die Position der Opposition zu stellen. Die Landesregierung betrachte eine solche Umsetzung eher als formalen Rechtsakt. Er halte es

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

für richtig, die EU-Verordnungen auf die Durchsetzbarkeit im Lande zu filtern. Der Landtag sollte sie zumindest zur Kenntnis nehmen und darüber nachdenken, wie das Ganze unten ankomme und welche Möglichkeiten man ausschöpfen könne, um negative Auswirkungen zu verhindern. - Die CDU-Fraktion bleibe bei ihrem Antrag zur Ergänzung des § 2 a, der nun heiße "das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" erläßt "im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß" durch Rechtsverordnung ... Der genaue Ausschuß sollte ebensowenig festgelegt werden wie die Behörde.

Der Fall, den Herr Lindlar eben geschildert habe, habe mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie nichts zu tun, behauptet **Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)**.

Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie gehe es um die Transformation in deutsches Recht. Da könne man weder Temperaturzahlen noch sonst irgend etwas ändern. Es gebe keinen Spielraum.

Das EG-Recht müsse wortgleich inhaltlich in deutsches Bundesrecht oder Landesrecht umgesetzt werden, wobei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien.

Nun könne man zu der Auffassung gelangen, daß die örtlich zuständigen Behörden überzogene Anforderungen gestellt hätten. Dagegen steuere die Landesregierung nachhaltig. Da sei man gut vorangekommen. Das sei dann in der Tat eine Frage der Anwendung des Rechtes und nicht der Transformation in nationales Recht. So etwas wäre bei der Umsetzung einer EG-Richtlinie nicht durchführbar.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** kommt darauf zu sprechen, daß Herr Gorlas bezweifelt habe, daß das Einvernehmen mit dem Ausschuß in der Sache etwas bringe. Es gebe ja mehrere Vorgänge, bei denen ein Einvernehmen mit dem entsprechenden Fachausschuß hergestellt werde. Im Umkehrschluß würde das bedeuten, daß man sich von all diesen Vorgängen trennen würde. Das habe auch zur Folge, daß die Bedeutung des Parlaments in all diesen Fragen - auch wenn es nicht direkt zustimmen könne, sondern nur ein Einvernehmen herstelle - zurückgeschraubt werde. Gerade in dieser sensiblen Diskussion um die Abwasserbeseitigung halte er das Einvernehmen des entsprechenden Fachausschusses für bedeutsam.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** bemerkt, über das Einverständnis ja oder nein könne man dann reden, wenn die Landesregierung Spielraum habe. Wenn sie wortwörtlich den Text übernehmen müßte, sei es gleichgültig, wie man dazu stehe.

Der **Ausschuß lehnt** den Antrag Nr. 2 - betreffend Artikel 1 § 2 a des Gesetzesentwurfes - mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. ab.

Anträge 3 und 4 der CDU-Fraktion sind hinfällig geworden.

Sodann erläutert **Abgeordneter Lindlar (CDU)** den Änderungsantrag Nr. 5 zu § 51 a Abs. 2, Ergänzung eines dritten Satzes:

Bedient sie sich hierbei Versickerungs-, Verdunstungs-, Rückhalte- und Fortleitungsgräben für Niederschlagswasser, gelten diese als Abwasserbeseitigungsanlagen.

Da habe es in der Vergangenheit Auslegungsprobleme gegeben.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** weist darauf hin, daß im Landeswassergesetz selbst im § 3 Abs. 1 Satz 2 stehe "Anlagen zur Ableitung von Abwasser- und gesammeltem Niederschlagswasser und das in ihnen vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser sind nicht Gewässer." Dies sei gesetzlich definiert. Insofern bedürfe es dieser Klarstellung nicht.

Der Änderungsantrag Nr. 5 wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **abgelehnt**.

Änderungsantrag Nr. 6 - betreffend § 51 Abs. 3 - wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **abgelehnt**.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Änderungsantrag Nr. 7 betreffe Artikel 1 § 53 Abs. 4 des Gesetzentwurfes, erläutert **Abgeordneter Lindlar (CDU)**. Die CDU-Fraktion plädiere dafür, den Satzteil "eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist" zu streichen. In der Anhörung sei deutlich geworden, daß die vorgeschlagene Regelung nicht befriedige, weil die Auslegung, was unverhältnismäßig hoher Aufwand bedeute, zu Streitereien führe. Er schlage vor, daß das Ministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zu diesem Punkt eine Arbeitshilfe erarbeite, um letztlich eine praktikable Auslegung zu finden. Immerhin sollte der Krieg vor Ort mit den unteren Wasserbehörden, möglicherweise auch den oberen, vermieden werden.

In diesem Zusammenhang werde darüber nachgedacht, ob das Bauen, Sanieren und Betreiben der Kleinkläranlage im Außenbereich oder der Anschluß an den Kanal die wirtschaftlichere Lösung seien, führt **Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** an. Das müsse man im Einzelfall rechnen. Häufig sei der Anschluß an den Kanal, insbesondere mit Druckleitungen, die wirtschaftlich sinnvollere Lösung. Das sei die Orientierungslinie.

Wenn das Betreiben der Kleinkläranlage teurer sei und man dies sozusagen ins Belieben stelle, sei das ein Nachteil für den Betrieb der Gesamtanlage. Je mehr an die Kläranlage angeschlossen seien, um so wirtschaftlicher sei das zu betreiben. Er halte dieses Orientierungsinstrument nach wie vor für richtig.

Im übrigen greife er gerne die Anregung auf, mit den kommunalen Spitzenverbänden darüber ein klärendes Gespräch zu führen.

Die Interessenlage der Gemeinden sei hinlänglich besprochen worden, beginnt **Abgeordneter Lindlar (CDU)** seine Ausführungen. Aber auch bei der Formulierung des Staatssekretärs sehe er eine Gefahr. Wenn man nämlich die Investitionen und den Betrieb einer Kleinkläranlage bei einem Gebührensatz von 10 DM m<sup>3</sup>/Schmutzwasser der Kanalisation gegenrechne, sei das mittelfristig immer günstiger. Das könnte dann auch als Argument gegen die Abwasserplanung der Gemeinde vor Ort benutzt werden. Auf Dauer schlage sich das ins Gegenteil um.

Sicherlich sei es notwendig, daß eine Übereinstimmung gefunden werde, an der man sich besser als am reinen Gesetzestext orientieren könne.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Aufgrund einer Bemerkung des **Abgeordneten Gorlas (SPD)** erklärt **Abgeordneter Lindlar (CDU)**, die CDU-Fraktion ziehe den Streichungsantrag zurück, da auf die Zusicherung des Ministeriums hin eine solche Regelung erarbeitet werde.

Änderungsantrag Nr. 8 beziehe sich auf die Streichung des letzten Satzes in § 66 Abs. 3 Gesetzentwurf der Landesregierung, wonach für die Prüfung des Nachweises die Vorlage von Sachverständigengutachten und Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Abgabepflichtigen verlangt werden könne.

Der Landkreistag habe darauf hingewiesen, daß das nicht notwendig sei, sondern daß das ein Mehr an Bürokratie bedeute.

Hinter der Intention der Landesregierung stehe die Überlegung, daß häufig im Bereich industrieller Abwassereinleitungen äußerst komplexe Situationen bestünden, bei denen sich die Behörden schwer täten, das, was vorgelegt werde, zu durchschauen, erwidert **Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)**. Für solche Ausnahmefälle sollte die Möglichkeit eröffnet werden, einen Sachverständigen zu befragen. Davon werde mit Sicherheit sehr sparsam Gebrauch gemacht. Der kommunale Bereich sei da nicht im Visier.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** bittet, Vorlage 11/3514 - die Stellungnahme des kommunalpolitischen Ausschusses - in die Diskussion einzubeziehen.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** zeigt auf, üblicherweise lege jede Fraktion ihre eigenen Änderungsanträge zu einem Gesetzentwurf vor. Allgemeine Meinungsäußerungen nützten wenig.

Die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion hätten nun ihre Anträge vorgetragen. Die F.D.P.-Fraktion habe keine gestellt. Über etwas reden zu sollen, was nicht schriftlich vorliege, halte er für Stimmungsmache.

Das, was der kommunalpolitische Ausschuß dem Landwirtschaftsausschuß mitgeteilt habe, hätten die jeweiligen Fraktionen vor ihrer Beschlußfassung sicherlich erörtert.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** hält es für ein Gebot der Höflichkeit, daß der verfahrensleitende Ausschuß die Anregungen aus einem mitberatenden zumindest zur Kenntnis nehme und sie auch kurz diskutiere.

Er finde es bemerkenswert, wie Kollege Gorlas die zum Teil sehr konkreten Anregungen des kommunalpolitischen Ausschusses als allgemeines Gerede abqualifiziere.

In Vorlage 11/3514 werde zu Artikel I Landeswassergesetz angeregt, nicht vom Stand der Technik, sondern von den anerkannten Regeln der Technik zu sprechen. Er frage, ob dies Änderungen an bestimmten Stellen erfordere.

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** antwortet, das würde vorrangig eine Änderung des Bundesrechtes erfordern, denn § 7 a Wasserhaushaltsgesetz sehe den Stand der Technik als solchen vor. Das stehe nicht zur Disposition.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** verweist auf den Änderungsantrag zu § 73 Abs. 1 in Drucksache 11/6812. Dabei gehe es um die Erweiterung "... oder der Nutzungsberechtigte von Grundstücken eines landwirtschaftlichen Betriebes den Schlamm gemäß § 53 Abs. 4 Satz 4 auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen aufbringt."

Weiterhin beantrage er, das Gesetz rückwirkend ab 01.01.1992 in Kraft zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Regelung für die Landwirte so geändert worden, daß sie ihre Klärschlämme aus ihren eigenen Hausgruben, sofern sie die Voraussetzung erfüllten, auf eigenbewirtschaftete Flächen ausbringen durften.

Trotz dieser Änderungen hätten die Landwirte bis 1994 die Kleininleiterabgabe bezahlen müssen. Die CDU-Fraktion vertrete nun die Meinung, daß hier eine rechtliche Klarstellung erfolgen müsse, die Kleinleiterabgaben müßten rückwirkend ab 01.01.1992 erstattet werden.

Die Landesregierung habe den Änderungsantrag zu § 73 Abs. 1 in ihrem Gesetzentwurf aufgenommen. Hier bestehe Einvernehmen, teilt **Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** mit.

Hinsichtlich der Frage der Rückwirkung des Inkrafttretens habe er aber erhebliche Bedenken. Eine Rückwirkung sei ja zum 01.01.1994 vorgesehen. Darauf könnten



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

sich die Kommunen einstellen. Wenn man dies nun auf den 01.01.1992 bezöge, würde das in den Kommunen erhebliche Schwierigkeiten auslösen. Dann müßten die ganzen Verhältnisse über zwei Jahre aufgerollt werden.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** erinnert daran, daß der Antrag Drucksache 11/6812 schon ein Jahr alt sei. Die Thematik befinde sich zwei oder drei Jahre in der Diskussion. Die Landwirte rechneten auch rückwirkend mit einer Regelung, wonach ihnen Gebühren zurückerstattet würden.

Der Ausschuß habe über diesen Punkt mehrmals diskutiert. Wenn er sich richtig erinnere, habe die Landesregierung eine entsprechende Zusage gegeben. Er halte den 01.01.1992 für sachgerecht.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten ausdrücklich gesagt, den 01.01.1994 hielten sie für machbar, erwidert **Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)**. Etwas anderes würde sie in größte Schwierigkeiten bringen.

**Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 11/6812 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Abwesenheit der GRÜNEN ab.**

**Sodann nimmt der Ausschuß Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 11/7653 mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Abwesenheit der GRÜNEN an.**

Sodann erläutert **Abgeordneter Gorlas (SPD)** die Änderungsanträge der SPD-Fraktion zu den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften. Unter I schlage die SPD-Fraktion vor, eine Experimentierklausel einzufügen. Die Wasserverbände erhielten durch das Gesetz die Möglichkeit, ihre Wirtschaft nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu gestalten. Grundlage solle die Eigenbetriebsverordnung sein.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Nun seien die Betriebe, die unter die Eigenbetriebsverordnung fielen, nicht unbedingt mit einem sondergesetzlichen Wasserverband zu vergleichen. Es könnte durchaus sein, daß sich in Fragen des Haushaltsrechtes Schwierigkeiten ergäben. Wenn eine effizientere Arbeit ermöglicht werden solle und auch keine Strukturen die Effizienz beeinträchtigen sollten, müsse es möglich sein, daß mit Zustimmung des zuständigen Ministers so etwas wie eine Experimentierklausel eingeführt werde.

Wenn man nach einigen Jahren feststelle, daß sie unbedingt nötig sei, könne man diese Bestimmung ins Gesetz hineinschreiben. Man könne sie auch fallenlassen, um sich nicht durch formale Kriterien selbst zu binden.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** erklärt, die CDU-Fraktion stimme den Änderungsanträgen I bis IV der SPD-Fraktion zu. - Das gleiche gilt für **Abgeordneten Ruppert (F.D.P.)**.

Hinsichtlich des Änderungsantrages V betreffend Artikel 11 § 13 Abs. 1 - verweist **Abgeordneter Gorlas (SPD)** darauf, daß die kleinen Wasser- und Bodenverbände, in denen überwiegend Ehrenamtliche tätig seien, nicht gezwungen werden sollten, riesige Anzeigen aufzugeben, um zu ihren Versammlungen einzuladen. Es gehe darum, eine Lösung zu finden, die zwar die formalen Erfordernisse erfülle, gleichzeitig aber für die betroffenen Verbände die Kosten auf ein Minimum reduziere.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** verweist darauf, daß der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Artikel 11 § 13 Abs. 1 darauf abziele, die Absätze 2 und 3 zu streichen. Das betreffe die Kosten.

Wenn man die Kosten für den Verband senken wolle, könne man nicht als nächstes beschließen, daß der Verband die Kosten überhaupt nicht zu zahlen habe, entgegnet **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. Er frage, aus welchen Gründen der Steuerzahler hier zahlen solle. Einer Streichung werde die SPD-Fraktion nicht zustimmen.

Es gehe um die kleinen Wasser- und Bodenverbände betont **Abgeordneter Uhlenberg (CDU)**. Sie müßten nicht gezwungen werden, teure Anzeigen in der größten Tageszeitung vor Ort abdrucken zu lassen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Sie müßten ja keine Großanzeigen veröffentlichen, sondern eine kleine Information, aus der hervorgehe, wann und wo eine Einsichtnahme möglich sei, entgegnet **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. Damit werde der Formalität Genüge getan.

**Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion - V - wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.**

**Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion VI - betreffend Artikel 3 Nr. 19 und Artikel 5 Nr. 22, Streichung eines Satzes - einstimmig zu.**

**Vizepräsident Dr. Blasius (Landesrechnungshof)** merkt zu § 11 an, daß es sich hier nicht um eine abschließende Regelung für die Prüfung der Verbände handele. Er glaube zwar nicht, daß es Schwierigkeiten gebe werde; aber man wisse ja nie.

In § 1 Abs. 2 heiße es: "Abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten die Vorschriften dieses Abschnittes". Der Abschnitt 1 bestehe aber nur aus einem Paragraphen. Gemeint sei möglicher Weise der erste Teil.

**Der Änderungsantrag Nr. 2 der CDU-Fraktion zu Artikel 11 des Gesetzentwurfes, an § 15 einen Satz anzuhängen, wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.**

**Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften - Artikel 2 bis 12 - des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 11/7653 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion zu.**

**Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetz der Landesregierung Drucksache 11/7653 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion zu.**

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

19.01.1995  
sd-fre

Der Vorsitzende wird zum **Berichterstatter** benannt.

### 3 Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6813

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** verweist darauf, daß vor einigen Monaten vereinbart worden sei, den Gesetzentwurf solange zurückzustellen, bis ein angekündigter Gesetzentwurf der Landesregierung in dieser Frage zur Änderung des Forstbesitzes vorliege. Dann sollte über beide Gesetzentwürfe diskutiert werden. - Er beantrage, den Punkt abzusetzen.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** widerspricht. In der Tagesordnung heiße es "Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen". Er gehe davon aus, daß heute über den Gesetzentwurf abgestimmt werde.

Im übrigen befürchte er, daß über den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung und den CDU-Antrag nicht mehr ordnungsgemäß abgestimmt werden könne, zumal Ende März schon die letzte Plenarsitzung in dieser Legislaturperiode stattfinde.

**Minister Matthiesen** äußert sein Unverständnis darüber, daß der Ältestenrat aufgrund der Tatsache, daß die Novelle zum Landesforstgesetz einen Tag zu spät im Landtag eingegangen sei, die Bereitschaft verweigere, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung zu nehmen. Er bedaure sehr, daß die Fraktionen hier keinen Konsens gefunden hätten. Im übrigen habe er den Gesetzentwurf den Obleuten der Fraktionen jeweils zugeschickt.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** meint, die Landesregierung hätte schon eher Signale geben müssen, daß mit einer Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes zu rechnen sei.